

6.Mai 2003

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 08.05.2003
Ltg.-4/A-1-2003
Sch-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Nowohradsky, Cerwenka, DI Eigner, Dworak, Ing. Penz,
Dr. Nasko, Mag. Heuras, Grandl, Rinke und Weiderbauer

betreffend **Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976**

Aus dem geltenden Wortlaut des § 10 Abs. 1 ergibt sich, dass in den Lehrerkommissionen ein Mitglied durch ein bestimmtes (für das jeweilige Mitglied bestellte) Ersatzmitglied vertreten werden kann. Durch die vorliegende Änderung soll jedoch ausdrücklich die Vertretung vereinfacht werden, sodass ein Mitglied nicht nur durch ein bestimmtes ihm zugeordnetes Ersatzmitglied sondern durch jedes Ersatzmitglied, das von der Partei vorgeschlagen wurde, die auch das Mitglied vorgeschlagen hat, vertreten werden kann.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Nowohradsky, Cerwenka u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SCHULAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.